

Büro Kreuz
Naturschutz • Planung • Recht

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I
B-Plan Nr. 353 „Am alten Rot-Weiss Sport-
platz“, Alsdorf

Stand: 28.03.2018

Gutachten im Auftrag von
Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung
Dipl. Ing. Guido Beuster

Bearbeiter:

Dipl. Biol. Sven Kreuz

Clermontstr. 31
52066 Aachen

mobil: 0162-3315314

info@buerokreutz.de

www.buerokreutz.de

INHALT

1	Einleitung und Vorhabensbeschreibung	3
2	Wirkfaktoren	8
3	Eingriffsgebiet und Umgebung	9
4	Methodik	9
5	Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten	9
6	Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?	10
7	Zusammenfassung	15
	Literatur und weitere Quellen	16

Anhang

Prüfprotokolle

1 Einleitung und Vorhabensbeschreibung

Die Stadt Alsdorf beabsichtigt in Kooperation mit der Gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft Alsdorf GmbH (GSG Alsdorf GmbH) eine sechsgruppige Kindertagesstätte sowie drei Mehrfamilienhäuser auf der Fläche des ehemaligen Rot-Weiß Sportplatzes an der Herzogenrather Straße im Stadtteil Alsdorf-Mitte zu errichten.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 353 – Am alten Rot-Weiß Sportplatz – befindet sich im Westen des Stadtteils Alsdorf-Mitte und umfasst die Fläche des Tennensportplatzes Alsdorf-Busch (Flurstück 518) sowie die Flurstücke 454 und 581-586 an der Herzogenrather Straße. Das Plangebiet grenzt im Süden an die Herzogenrather Straße und an die privaten Grundstücke nördlich der Herzogenrather Straße. Im Norden, Osten und Westen grenzt das Plangebiet an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,1 ha.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Zuge der Arbeiten geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden könnten, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG durchzuführen.

Die vorliegende Artenschutzprüfung (ASP) orientiert sich an der Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. In Stufe I (Vorprüfung) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, „ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzu beziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die entsprechenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich“.



Abb. 1: Lage des B-Plangebietes in Alsdorf-Mitte an der Herzogenrather Str.



Abb. 2: Städtebaulicher Vorentwurf. Quelle: Stadt Alsdorf, 05.03.18.







Fotos: Eindrücke aus dem Plangebiet.

2 Wirkfaktoren

Zur Ermittlung des potenziellen Eintretens von Verbotstatbeständen sind die bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren für planungsrelevante Arten zu ermitteln. Diese stellen sich wie folgt dar:

Baubedingt:

- Temporäre indirekte Beeinträchtigungen von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten in der nahen Umgebung durch Bauarbeiter und Maschinen (insbesondere Lärmemissionen und visuelle Reize; auch Vibrationen und Staubemissionen)
- Dauerhafte direkte Beeinträchtigungen von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten durch den Flächenverbrauch im Eingriffsgebiet sowie die Rodung von Gehölzen

Anlagebedingt:

- Durch die spätere Nutzung des Wohngebietes werden zusätzliche Beeinträchtigungen der Umgebung durch insb. visuelle Reize sowie Lärm- und evtl. Lichtemissionen eintreten.

3 Eingriffsgebiet und Umgebung

Das Eingriffsgebiet (EG) ist die durch das Vorhaben unmittelbar betroffene Fläche. Auch Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrtswege, Lagerplätze etc. zählen dazu.

Das EG befindet sich in Alsdorf-Mitte nördlich der Herzogenrather Str. auf der Fläche des seit Jahren brach liegenden Fußballplatzes „Rot-Weiss“ und hat eine Flächengröße von insgesamt ca. 1,1 Hektar (s. Fotos). Der geschotterte Sportplatz ist vollkommen unbewachsen. Am Ostrand des EG stockt eine Baumreihe aus Ahornern und Hainbuchen mit mittlerem Baumholz (BHD 40-50 cm). Nach derzeitigem Planungsstand können die Bäume nicht erhalten werden. Horste und Höhlen sind nicht vorhanden. Der westliche Rand des EG wird von einer rel. niedrigen Hecke aus heimischen Gehölzen gebildet. Auch diese wird gerodet. Die nördliche Grenze wird von einer ca. ein Meter hohen Grasböschung und einem alten Fangzaun gebildet. Im Bereich der geplanten Zufahrt von Süden her befinden sich mehrere Garagen sowie das alte, leer stehende Vereinsheim. Die Garagen und das Gebäude müssen im Zuge der Umsetzung des Planes abgerissen werden. In dem leer stehende Vereinsheim befinden sich Umkleidekabinen, Duschen, Toiletten, eine Gastwirtschaft sowie im Dachgeschoss eine kleine Wohnung. Ein nicht ausgebauter Kriechspeicher ist ebenfalls vorhanden. Vor dem Vereinsheim stockt eine alte, zu fallende Platane (BHD 60) mit einem Nest (wahrscheinlich von Rabenkrähe oder Taube).

Das direkte Umfeld wird im Norden, Westen und Osten maßgeblich von intensiv genutzten Äckern beherrscht. Im Bereich der geplanten Zuwegungen befinden sich Wohnhäuser und strukturarme Gärten.

4 Methodik

Das Eingriffsgebiet inkl. des abzureißenden Gebäudes wurde am 14.03. und 27.03.18 begangen und auf Hinweise des Vorkommens planungsrelevanter Arten untersucht (Nester, Baumhöhlen, Kot- oder Nahrungsreste etc.).

Weiterführende Kartierungen haben nicht stattgefunden.

5 Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten

Die zentralen Vorschriften des speziellen Artenschutzes finden sich in § 44 BNatSchG. Dabei sind Tier- und Pflanzenarten aus folgenden drei Gruppen zu betrachten:

- Alle europäischen Vogelarten (besonders und streng geschützte Arten)
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten; nur bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen)
- Tier- und Pflanzenarten nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG („Verantwortlichkeit Deutschlands“; noch keine offizielle Übersicht vorhanden)

Das MUNLV (2007) hat eine Liste mit für NRW planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten erarbeitet. Darüber hinaus gehend können, je nach Sachverhalt und Berücksichtigung der Vorgaben des BNatSchG, weitere Spezies hinzugefügt werden.

Folgende Quellen wurden ausgewertet:

- LANUV (2018): Infosystem geschützte Arten in NRW
- LINFOS (2018): Landschaftsinformationssammlung

Jagdhabitats planungsrelevanter Arten sind im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten (z. B. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Eine Relevanz entsteht, wenn durch die Beeinträchtigungen im Jagdrevier die gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion nicht mehr erfüllen können bzw. Individuen durch einen Verlust der Nahrung zu Grunde gehen. Dies wird aufgrund der relativ kleinen Fläche und gegebener Biotopstrukturen im vorliegenden Fall ausgeschlossen oder gesondert erwähnt.

Ein temporärerer Habitatverlust im Wirkraum durch kurzzeitige **baubedingte Störungen** ist rechtlich irrelevant, insofern die Lebensstätten ihre Funktion nach Bauende wieder erfüllen (BVerwG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86).

Es sei deutlich darauf hingewiesen, dass prinzipiell **alle europäischen Vogelarten** unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen und im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung berücksichtigt werden müssen. Die Auswahl einiger, meist gefährdeter Arten (planungsrelevanter Arten) erfolgt lediglich aus Gründen der Praktikabilität. Für die ubiquitären Spezies, wie Amsel, Rotkehlchen oder Zaunkönig („Allerweltsarten“) mit relativ unspezifischen Habitatansprüchen, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen, unter Berücksichtigung gewisser Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung im Winter), im Voraus meist auszuschließen. Bei diesen Arten ist von sehr großen Populationen sowie ausreichenden Ersatzlebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen (s. MUNLV 2007).

6 Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?

Gemäß der Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV (2010) ist in einer übersichtlichen Prognose zunächst zu klären, ob eine Betroffenheit von planungsrelevanten Arten überhaupt möglich ist (Vorprüfung).

Tabelle 2 zeigt alle aufgrund oben genannter Quellen potenziell vorkommenden planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten, welche durch Verschneidung mit gegebenen Biotopstrukturen, dem Wirkraum und den Wirkpfaden des Vorhabens auf ihre potenzielle Präsenz bzw. Absenz geprüft werden. Des Weiteren wird ermittelt, für welche Arten das Eintreten von Verbotstatbeständen generell möglich ist.

Tab. 2: Übersicht der potenziell im Eingriffsgebiet und Wirkraum vorkommenden planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten.

Angaben nach LANUV (2018) für das **MTB 51022 Herzogenrath**, sowie LINFOS (2018). Auch die mindestens „gefährdeten“ Arten der regionalen Roten Listen werden berücksichtigt.

*nach LANUV (2018) nicht planungsrelevant aber gemäß der regionalen Roten Liste mindestens gefährdet.

EG: Eingriffsgebiet

Autökologische Angaben siehe:

BAUER et al. (2005): Vögel

BLAB & VOGEL (2002): Amphibien und Reptilien

DIETZ et al. (2007); MESCHÉDE et al. (2004): Fledermäuse

LANUV (2018): Alle Arten

Art	Beeinträchtigungen möglich?	Begründung
Säugetiere		
Europäischer Biber	NEIN	Art lebt an Gewässern. Keine geeigneten Habitate im EG und der Umgebung.
Zwergfledermaus	NEIN	In dem abzureißenden Vereinsheim konnten bei der Ortsbegehung keine Hinweise auf einen regelm. Fledermausbesatz festgestellt werden (kein Kot, Nahrungsreste).
Vögel		
„Allerweltsvogelarten“	JA	Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den zu rotdenden Gehölzen wahrscheinlich (Amsel, Rotkehlchen, Heckenbraunelle u. a.).
Baumpieper	NEIN	Bodenbrüter halboffener, extensiv genutzter Bereiche mit Einzelbäumen als Singwarten. Auch in Windwurfflächen oder an Waldrändern. Keine geeigneten Habitate im EG und der Umgebung. Alte Nachweise aus 2008 im Bereich der Abraumhalden ca. 500 Meter westlich des EG (LINFOS 2018).
Bluthänfling	NEIN	Art lebt in verschiedenen Gehölzen, oft in der Nähe zu Brachland, Abgrabungen, Ruderalflächen etc. Brutvorkommen in den Bäumen möglich. Da diese Erhalten bleiben, wird die Lebensstätte nur temporär während der Bauzeit beeinträchtigt.
Eisvogel	NEIN	Brütet in Steilufern an Bächen und Seen. Keine geeigneten Habitate im EG und der Umgebung.
Feldlerche	NEIN	Arten der offenen Feldflur. Vorkommen im EG ausgeschlossen.
Feldschwirl	NEIN	Art brütet in extensiv genutzten, halboffenen Landschaften. Keine geeigneten Habitate im EG und der Umgebung.
Feldsperling	NEIN	Aufgrund des Fehlens geeigneter Bruthöhlen im EG auszuschließen.

Art	Beeinträchtigungen möglich?	Begründung
Fitis*	NEIN	Brütet in verschiedenen Gehölzbeständen. Baumreihe zu kleinflächig. Keine geeigneten Habitate im EG und der Umgebung.
Flussregenpfeifer	NEIN	Art brütet in Abgrabungen, Ruderalfluren, Brachen etc. Keine geeigneten Habitate im EG und der Umgebung.
Gelbspötter*	NEIN	Lebt in verschiedenen Gebüschbeständen, strukturreichen Gärten, Waldrändern etc. EG zu offen. Keine geeigneten Habitate im EG und der Umgebung.
Gimpel*	NEIN	Lebt meist in Nadelgehölzen. Keine geeigneten Habitate im EG und der Umgebung.
Girlitz*	NEIN	Lebt in strukturreichen Landschaften mit lockerem Baumbestand. EG zu offen. Keine geeigneten Habitate im EG und der Umgebung.
Grauschnäpper*	NEIN	Brütet in Parks, strukturreichen Gärten. Aufgrund des Fehlens geeigneter Bruthöhlen im EG auszuschließen.
Habicht	NEIN	Lebt überwiegend in geschlossenen Wäldern. Keine geeigneten Habitate und Horste im EG.
Kiebitz	NEIN	Arten der offenen Feldflur. Vorkommen im EG ausgeschlossen.
Kleinspecht	NEIN	Aufgrund des Fehlens geeigneter Bruthöhlen im EG auszuschließen.
Kuckuck	NEIN	Art strukturreicher Landschaften mit Wäldern und Gewässern. Oft in Auen. Keine geeigneten Habitate im EG und der Umgebung.
Mäusebussard	NEIN	Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden keine Gehölze mit Horsten gerodet.
Mehlschwalbe	NEIN	Keine alten Schwalbennester an abzureißendem Gebäude.
Nachtigall	NEIN	Art verschiedener Gehölze und Gebüsch, oft in Gewässernähe. Vorkommen im EG extrem unwahrscheinlich.
Neuntöter	NEIN	Brütet in strukturreichen Heckenlandschaften. Keine geeigneten Habitate im EG und der Umgebung. Alte Nachweise aus 2008 im Bereich der Abraumhalden ca. 500 Meter westlich des EG (LINFOS 2018).
Rauchschwalbe	NEIN	Brütet in Viehställen. Keine geeigneten Habitate im EG und der Umgebung.
Rebhuhn	NEIN	Arten der offenen Feldflur. Vorkommen im EG ausgeschlossen.
Rohrhammer*	NEIN	Brütet in Röhricht, Schilf, feuchten Hochstauden etc. Keine geeigneten Habitate im EG und der Umgebung.
Schleiereule	NEIN	Art der Kirchtürme, Scheunen, Burgen etc. Keine geeigneten Habitate im EG und der Umgebung.

Art	Beeinträchtigungen möglich?	Begründung
Sperber	NEIN	Art brütet in verschiedenen Gehölzbeständen. Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden keine Gehölze mit Horsten gerodet.
Star*	NEIN	Aufgrund des Fehlens geeigneter Bruthöhlen im EG auszuschließen.
Steinkauz	NEIN	Art brütet in Höhlen oder Röhren meist in alten Streuobstwiesen. Keine geeigneten Habitate im EG und der Umgebung.
Sumpfrohrsänger*	NEIN	Art brütet in verschiedenen Hochstaudenfluren. Keine geeigneten Habitate im EG und der Umgebung.
Teichrohrsänger	NEIN	Art brütet in Schilfbeständen. Keine geeigneten Habitate im EG und der Umgebung.
Turmfalke	NEIN	Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden keine Gehölze mit Horsten gerodet.
Turteltaube	NEIN	Art brütet in strukturreichen Halboffenlandschaften, oft in der Nähe zu Abgrabungen, Brachen etc. Keine geeigneten Habitate im EG und der Umgebung.
Uferschwalbe	NEIN	Brütet in Kiesgruben oder Steilufern an Flüssen. Keine geeigneten Habitate im EG und der Umgebung.
Wacholderdrossel*	NEIN	Lebt in strukturreichen Landschaften mit lockerem Baumbestand, meist in feuchten Gebieten. Keine geeigneten Habitate im EG und der Umgebung.
Waldkauz	NEIN	Brütet in verschiedenen Bäumen mit Großhöhlen. Es werden keine Höhlenbäume gefällt.
Waldlaubsänger	NEIN	Art brütet in verschiedenen Laub- und Mischwäldern. Keine geeigneten Habitate im EG und der Umgebung.
Waldohreule	NEIN	Art brütet in verschiedenen Gehölzbeständen. Oft in Koniferen. Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden keine Gehölze mit Horsten gerodet.
Waldschnepfe	NEIN	Art brütet in Schneisen in geschlossenen Wäldern oder Waldrändern. Keine geeigneten Habitate im EG oder der Umgebung.
Waldwasserläufer	NEIN	In NRW nur als Rastvogel an Gewässern. Keine geeigneten Habitate im EG und der Umgebung.
Wasserralle	NEIN	Brütet in Schilf, Röhricht, feuchten Hochstaudenfluren etc. Keine geeigneten Habitate im EG und der Umgebung.
Weidenmeise*	NEIN	Sie bewohnt meist feuchte oder sumpfige Biotope wie Auwälder mit Birken, Erlen, Pappeln und Weiden. Keine geeigneten Habitate im EG und der Umgebung.
Wiesenpieper	NEIN	Brütet in weitläufigen, offenen und extensiv genutzten Arealen. Keine geeigneten Habitate im EG und der Umgebung.

Art	Beeinträchtigungen möglich?	Begründung
Zwergtaucher	NEIN	Brüdet in Flüssen und Seen. Keine geeigneten Habitate im EG und der Umgebung.
Amphibien		
Geburtshelferkröte	NEIN	Lebt meist in Abgrabungen und Kiesgruben. Nächste Vorkommen im Bereich der Abraumhaldden weit außerhalb des EG. Keine geeigneten Laichgewässer im EG.
Kreuzkröte	NEIN	Lebt meist in Abgrabungen und Kiesgruben. Nächste Vorkommen im Bereich der Abraumhaldden weit außerhalb des EG. Keine geeigneten Laichgewässer im EG.
Kleiner Wasserfrosch	NEIN	Lebt in verschiedenen, kleinen bis mittelgroßen, vegetationsreichen Gewässern. Keine geeigneten Laichgewässer im EG.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen i. S. des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) bezüglich der sehr wahrscheinlich vorkommenden „Allerweltsvogelarten“ zu verhindern, sind alle Gehölze außerhalb der Brutzeiten zwischen Oktober und Februar zu fällen.

7 Zusammenfassung

Die Stadt Alsdorf beabsichtigt in Kooperation mit der Gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft Alsdorf GmbH (GSG Alsdorf GmbH) eine sechsgruppige Kindertagesstätte sowie drei Mehrfamilienhäuser auf der Fläche des ehemaligen Rot-Weiß Sportplatzes an der Herzogenrather Straße im Stadtteil Alsdorf-Mitte zu errichten.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 353 – Am alten Rot-Weiß Sportplatz – befindet sich im Westen des Stadtteils Alsdorf-Mitte und umfasst die Fläche des Tennensportplatzes Alsdorf-Busch (Flurstück 518) sowie die Flurstücke 454 und 581-586 an der Herzogenrather Straße. Das Plangebiet grenzt im Süden an die Herzogenrather Straße und an die privaten Grundstücke nördlich der Herzogenrather Straße. Im Norden, Osten und Westen grenzt das Plangebiet an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,1 ha.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen i. S. des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) bezüglich der sehr wahrscheinlich vorkommenden „Allerweltsvogelarten“ zu verhindern, sind alle Gehölze außerhalb der Brutzeiten zwischen Oktober und Februar zu fällen.

Unter Einhaltung dieser Vermeidungsmaßnahme werden bei der Umsetzung des Projektes keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände i. S. § 44 BNatSchG eintreten. Das Vorhaben ist zulässig.

Literatur und weitere Quellen

BFN (2008): Rote Liste der Tiere Deutschlands.
http://www.bfn.de/0321_rote_liste.html

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1-3. Verlagsgemeinschaft AULA-Verlag, Quelle Meyer Verlag, Limpert.

BLAB & VOGEL (2002): Amphibien und Reptilien erkennen und schützen. – BLV Verlagsgesellschaft mbH, München Wien Zürich. 159 S.

DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. – Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart. 399.S.

LANUV (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung. Band 2 – Tiere. Lanuv-Fachbericht 36. 680 S.

LANUV (2018): Infosystem geschützte Arten in NRW.
http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/arten/arten.php?id=5209&jid=1o2o2&list=mtb_raum&template=mtb_raum

MUNLV (HRSG.) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Domröse Druck, Hagen. 257 S.

MWEBWV & MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei er baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. – Gemeinsame Handlungsempfehlung s Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas – Kennen-Bestimmen-Schützen. – Kosmos Verlag, Stuttgart. 265 S.

Dieses Gutachten wurde unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.



Dipl. Biol. Sven Kreutz

Aachen, den 28.03.2018